

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2018 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort – Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 lädt uns das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2) - Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigen, soll für die Behebung von Störungen und an Netz- oder Informatiksystemen sowie für Wartungsarbeiten eine neue Sonderbestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz geschaffen werden. Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die vorgesehene Ergänzung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz mit dem neuen Art. 32a.

Unternehmen können Arbeitnehmende mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik auch nachts und am Sonntag beschäftigen, insoweit Nacht- und Sonntagsarbeit notwendig sind für Arbeiten an einer Netz- oder Informatikstruktur, deren Unterbrechung während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde, wie die Behebung von Störungen an der Netz- oder Informatikstruktur oder die Wartung der Netz- oder Informatikstruktur, welche weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag und während den Werktagen erfolgen kann.

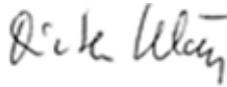
Der sgv unterstützt diese Flexibilisierung des Arbeitsrechts. Zahlreiche Unternehmen sind heute auf ein einwandfreies Funktionieren ihrer Netz- oder Informatikstruktur angewiesen. Störungen an dieser Struktur können sich negativ auf die Betriebstätigkeit auswirken und diese beeinträchtigen. Entsprechende Behebungen von Störungen und Wartungsarbeiten, die keinen Aufschub dulden, müssen auch in der Nacht und sonntags zeitverzugslos ausgeführt werden können, um Firmen oder Firmeneinheiten vor grösseren Schäden bewahren zu können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter